

S5 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 1. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1.1 Termin

Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Mitgliederversammlungen für das Folgejahr. Die Termine können von der Leitungsrunde festgelegt werden.

1.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Leitungsrunde.

1.3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

1.4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

1.5 Gäste

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

1.6 Öffentlichkeit

18 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
19 Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten
20 Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.

21 **1.7 Leitung**

22 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt,
23 welches Mitglied der Pfarrleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz
24 delegieren.

25 Die*der jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn
26 sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben
27 werden. Die*der Vorsitzende darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung
28 ergreifen.

29 **1.8 Anträge**

30 Anträge an die Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern,
31 sowie den Sachausschüssen oder Arbeitskreisen der Mitgliederversammlung
32 gestellt werden.

33 Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

34 Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung und Anträge auf
35 Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der
36 Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

37 **1.9 Beschlussfähigkeit**

38 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
39 wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

40 **1.10 Anwesenheit**

41 Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung
42 teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die
43 Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar
44 interagieren können.

45 **1.11 Beginn der Beratungen**

46 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der

47 Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte
48 aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

49 **1.12 Beratungsordnung**

50 Das Wort wird durch den*die Vorsitzende* in der Reihenfolge des Eingangs der
51 Wortmeldungen erteilt.

52 Antragsteller*innen sowie Berichterstatter*innen können außerhalb der
53 Reihenfolge das Wort verlangen.

54 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der
55 Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

56 Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
57 entziehen. Gegen Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über
58 den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

59 **1.13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

60 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
61 verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste
62 unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

63 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
64 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 65 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 66 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 67 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 68 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 69 • Antrag auf Besinnung
- 70 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 71 • Antrag auf Nichtbefassung (Organ oder Arbeitsform)

- 72 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 73 • Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 74 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

75 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
76 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort
77 abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung
78 entscheidet die*der Vorsitzende.

79 **1.14 Abstimmungen**

80 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der
81 anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der
82 Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht
83 gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

84 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion
85 über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

86 Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Anträge zur
87 Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung gelten als angenommen, wenn
88 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag
89 zustimmen.

90 Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

91 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

92 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
93 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

94 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der
95 Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

96 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal
97 abgestimmt werden.

98 **1.15 Persönliche Erklärung**

99 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der

100 Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung
101 erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben
102 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

103 **1.16 Protokoll**

104 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern
105 zugänglich gemacht.

106 Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die
107 Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

108 **1.17 Genehmigung des Protokolls**

109 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bei der darauffolgenden
110 Mitgliederversammlung beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des
111 letzten Protokolls“ kein Einwand erhoben wird.

112 **1.18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

113 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die
114 Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

115 Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens
116 zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

117 Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung
118 innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

119 **1.19 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

120 Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag
121 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
122 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

123 **In-Kraft-Treten**

124 Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
125 Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart
126 am DD.MM.202Y in Kraft.